



Vorlage

Datum: 13.10.2006
Vorlage FB I/384/2006

TOP	Betreff 28. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.12.1978
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den nachfolgenden 28. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren: <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: (4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr wird je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) a) für den Kehrdienst auf 0,82 €/m b) für den Winterdienst auf 2,67 €/m festgesetzt. <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückeswagen</p> Buchstabe D) erhält folgende neue Fassung: D) Die Reinigung (Kehr- und Winterdienst) aller vorhandenen und nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonst fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen. <hr/> U.a. Albert-Schweitzer-Weg, Asternweg, Bahnweg, Bongardstraße (Einm. Marktberg bis Hs.Nrn. 5 u. 6), Brüder-Grimm-Straße - Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg), Corneliusweg, Heidt, Heinrich-Heine-Weg, Junkernweg, Kieköm, Meisenweg, Nelkenweg, Ringstraße (Wohnweg innerhalb der Siedlung Ringstraße 67-81 und Ringstraße 54-64), Rosenweg, Südstraße - Pixwaag (Treppe), Teichstraße, Theodor-Fontane-Weg, Theodor-Storm-Weg, Tuchmacherweg, Waag, Weberweg, Wellenbergsgäßchen, Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg vor Häusern Nr. 24 - 35), Verbindungsweg Droste-Hülshoff-Weg – Mörikeweg im Bereich der Häuser Nr. 11 bis 24, Verbindungsweg von Marktstraße zur Bongardstraße, Verbindungsweg	

von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz, Verbindungsweg von Wiehagener Straße zur Huckingerstraße, Verbindungsweg und Treppe von Wiehagener Straße zum Aternweg, Verbindungsweg von Wiehagener Straße zum Nelkenweg, Verbindungsweg vom Meisenweg zur Wiehagener Straße, Verbindungsweg vor den Häusern Fürstenbergstraße Nr. 19,21,23, Verbindungsweg und Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße, Verbindungsweg von Lessingstraße zum Jahnplatz, Verbindungsweg vom Schwalbenweg zur Wiehagenerstraße.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2006	öffentlich
Rat	21.11.2006	öffentlich

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für den Kehrdienst und für den Winterdienst. Maßstab für beide Gebühren ist die Grundstücksseite in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 der Straßenreinigungssatzung).

Die Kosten des Kehr- bzw. Winterdienstes (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2006** folgenden Bestand aus:

Kehrdienst	Bestand in Höhe von rd.	3.500€
Winterdienst	Fehlbetrag in Höhe von rd.	110.000 €

Die Kalkulation **2006** sah für den Bereich des **Kehrdienstes** einen **Abbau** des **Bestandes** von **1.000 €** vor; für den **Winterdienst** war ein **Fehlbetragsabbau** in Höhe von **24.000 €** eingeplant.

Nach einer **Hochrechnung** für **2006** schließt der **Kehrdienst** voraussichtlich mit einem **Fehlbetrag** von rd. **1.400 €** ab (eingeplante **Unterdeckung** in Höhe von 1.000 €).

Die **Kosten** für den **Winterdienst** fallen gegenüber der Kalkulation **höher** aus. Dies hat zur Folge, dass statt des geplanten **Überschusses** von **24.000 €** zur Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren ein **Fehlbetrag** von voraussichtlich rd. **45.000 €** erwirtschaftet wird.

Der **Gebührenausschleichbestand** würde somit zum **01.01.2007** folgenden Bestand ausweisen:

Kehrdienst	Bestand in Höhe von rd.	2.100 €
Winterdienst	Fehlbetrag in Höhe von rd.	131.000 €

Der vorstehende Betrag des Kehrdienstes ist § 6 Abs. 2 KAG entsprechend mit den Gebührenkalkulationen der Jahre 2007 bis 2008 (unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres) auszugleichen (2007 mit 1.000 €, 2008 mit 1.100 €).

Der ausgewiesene, aufgelaufene Fehlbetrag des Winterdienstes ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 3-Jahres-Regelung auszugleichen (2007 mit 56.000 €, 2008 mit 52.000 €, 2009 mit 23.000 €).

Kehrdienstgebühren 2007

Die Kehrdienstgebühr wurde für 2007 kostendeckend auf 0,86 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2006 ermittelten Gebühr (0,93 €/m) bedeutet dies eine Senkung um 0,07 €/m.

Der zuvor dargestellten Bestand des Gebührenausschleichbestandes wird in Höhe von rd. 1.000 € zur Gebührensenkung (0,04 €/m) eingesetzt, so dass im Bereich des Kehrdienstes der **Gebührensatz** von 0,89 €/m aus 2006 auf **0,82 €/m** für **2007 gesenkt** werden kann.

Winterdienstgebühren 2007

Im Bereich des Winterdienstes wurde die kostendeckende Gebühr auf 1,85 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2006 ermittelten Gebühr (1,62 €/m) ist somit eine Steigerung von 0,23 €/m festzustellen. Die Erhöhung ist auf die Anpassung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben sowie der Ausgaben für den Baubetriebshof an die Gegebenheiten der Jahre 2004 und 2006 zurück zu führen.

Im Gegensatz zu den Kehrdienstgebühren ist im Bereich der Winterdienstgebühren kein Bestand aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre, sondern ein Fehlbetrag vorhanden.

Unter Anwendung der Vorschriften des § 6 KAG ist dieser Fehlbetrag teilweise im Rahmen der Gebührenfestsetzung des Jahres 2007 abzudecken. Demzufolge wurde für das Jahr 2007 eine Fehlbetragsabdeckung in Höhe von 56.000 € vorgesehen, die eine Gebührenerhöhung von 0,82 €/m mit sich bringt. Die für das Jahr **2007** zu erhebende **Winterdienstgebühr** addiert sich somit auf **2,67 €/m** gegenüber 1,97 €/m in 2006.

Hochrechnung für 2008 und 2009

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2008 und 2009:

	2008	2009
• Kehrdienst	0,82 €/m	0,86 €/m
• Winterdienst	2,65 €/m	2,23 €/m

Nach den bisherigen Berechnung sind die Gebührenausschleissbestände ab dem Jahr 2009 (Kehrdienst) bzw. 2010 (Winterdienst) auf 0 €, so dass dann sowohl im Kehrdienst wie auch im Winterdienst (1,89 €/m) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Reinigung in der Ortslage Heidt (Altbebauung/Junkernweg)

In der Ortslage Heidt (Altbebauung) wurde über mehrere Jahre hinweg der Winterdienst durch einen Fremdunternehmer im Auftrag der Stadt durchgeführt. Nach Fertigstellung des Junkernwegs wurde überprüft, ob in der Ortslage Heidt (Altbebauung/Junkernweg) eine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes im Auftrag der Stadt besteht. Nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW und der hierzu ergangenen Rechtssprechung ist die Stadt auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen verpflichtet, die Winterwartung bei gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen durchzuführen. Beide Kriterien „gefährlich“ und „verkehrswichtig“ müssen diesbezüglich erfüllt sein.

Auf Grund des Charakters der Bebauung handelt es sich bei der Ortslage Heidt (Altbebauung/Junkernweg) um eine geschlossene Ortslage.

Eine gefährliche Stelle liegt vor, wenn wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände die Möglichkeit eines Unfalls auch dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten lassen. Gefährlich sind Stellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst wie die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade dies bei Eis- bzw. Schneeglätte zum Schleudern des Kraftfahrzeuges führen kann.

Verkehrswichtig sind vornehmlich Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten sowie viel befahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen. Dem Junkernweg wie auch der Straße innerhalb der Ortslage Heidt (Altbebauung) kommt keine besondere Verkehrsbedeutung zu, da es sich um Anliegerstraßen handelt. Nach der Rechtsprechung zählen Anliegerstraßen nicht zu den verkehrswichtigen Straßen. Des Weiteren liegt hier das Kriterium einer gefährlichen Stelle nicht vor. Die Straßen weisen insbesondere keine Steigung auf, die zu einer Unfallgefährdung der Kraftfahrzeugführer führen könnte. Aus den genannten Gründen ist die Stadt nicht verpflichtet, den Winterdienst in der Ortslage Heidt (Altbebauung/Junkernweg) durchzuführen.

Eine reine Serviceleistung ohne rechtliche Verpflichtung sollte auf Grund der Finanzsituation der Stadt sowie auch aus Gründen der im Winterdienst vorhandenen Kapazitäten möglichst vermieden werden. Damit einhergehend ist die Reinigungspflicht den entsprechenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Anliegern) in der Ortslage Heidt (Altbebauung/Junkernweg) nach Maßgabe der Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.1978 übertragen. Diesbezüglich ist eine Ergänzung des Straßenverzeichnisses vorzunehmen. Auf den Zufahrtsstraßen von der B 237 über Junkernbusch und von der L 101 zur Ortslage Heidt wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht auch künftig der Winterdienst erfolgen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage 2 Kostenzusammenstellung